

SATZUNG

Behinderten- und Rehabilitationssportverein Ostfildern e. V.

Stand 29. März 2019

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Behinderten- und Rehabilitationssportverein Ostfildern e.V. Nachfolgend in der Kurzbezeichnung BRSV genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ostfildern und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Esslingen am Neckar eingetragen werden. Die Anerkennung als gemeinnütziger Verein wird beim Finanzamt Esslingen am Neckar beantragt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der BRSV ist Mitglied im Württembergischen Versehrtensportverband e.V. (WVS) und im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB).

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Verein bezweckt in erster Linie die Förderung und Pflege des Behinderten-, Rehabilitations-, Breiten- und Leistungssports, insbesondere durch Sportdisziplinen die geeignet sind, dem Körperbehinderten einen Ausgleich für seine Behinderung zu geben. Dieser Zweck soll auch erreicht werden, durch die Geselligkeit als Mittel der psychischen und physischen Rehabilitation, um ihm das Gefühl der Minderwertigkeit zu nehmen.
2. Der BRSV ist parteipolitisch und religiös neutral
3. Der Betrieb eines auf Gewinnerzielung gerichteten Geschäfts ist ausgeschlossen.
4. Der BRSV verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Basis im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweckfremde Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Mitteln des Vereins weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26a EstG beschließen.
5. Der BRSV unterwirft sich den Satzungsbestimmungen des WVS und des WLSB, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 3 Mitgliedschaft

Der BRSV gliedert sich in

- Ordentliche Mitglieder
- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren
- Fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds in den BRSV erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
4. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins ideell oder finanziell unterstützen. Der Beginn der Mitgliedschaft eines fördernden Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem fördernden Mitglied und dem BRSV festgelegt.
5. Ehrenmitglieder können alle Personen werden, die im Besitz der Ehrenrechte sind und sich um den BRSV in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Sie können von allen Mitgliedern vorgeschlagen werden. Die Anerkennung erfolgt durch den Vorstand.

§ 5 Beiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen werden von der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen festgesetzt. Neue Beitragssätze sind allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.
2. Der Jahresbeitrag für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren beträgt jeweils die Hälfte des Beitrages für ordentliche Mitglieder.
3. Die Beiträge für fördernde Mitglieder werden im Einzelfall vom Vorstand festgesetzt.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Der Beitrag ist jährlich zu entrichten und wird zum Ende des 1. Quartals eines jeden Jahres durch Lastschrift eingezogen. Sollte sich ein Mitglied nicht dem Bankeinzugs-Verfahren anschließen, so wird eine jährliche Verwaltungsgebühr, welche von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, erhoben.
6. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht zur Beteiligung an Mitgliederversammlungen und Wahlen, solange sie ihre Verpflichtungen dem BRSV gegenüber erfüllen.

Ordentliche Mitglieder können in Organe des BRSV gewählt werden und zu jedem Ehrenamt berufen werden.

2. Zur Teilnahme an Entscheidungen und Abstimmungen über die Verwendung gesetzlicher Zuwendungen für Kriegsbeschädigte, und etwa daraus entstehendem Sondervermögen, sind nur Mitglieder dieses Personenkreises (KB) berechtigt (8.4 - 6) ist entsprechend anzuwenden.
3. Fördernde Mitglieder können an allen Versammlungen und Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben Rederecht.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, die Beschlüsse der Vereinsorgane zur Ausführung zu bringen, die Interessen des BRSV zu wahren, bei der Ausbreitung des BRSV mitzuwirken und nach Kräften zur Verwirklichung der Ziele des BRSV beizutragen.

§ 7 Organe des BRSV

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, die vom Vorstand vier Wochen vorher, unter Bekanntmachung der Tagesordnung, schriftlich einzuberufen ist. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern bekannt gemacht werden.

Dieses Erfordernis ist auch durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse erfüllt.

2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) zur Durchführung der Mitgliederversammlung
 - b) auf Antrag von mindestens 3/10 der ordentlichen Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, als außerordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt
 - a) den Geschäfts-, Kassen- und Revisionsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen;
 - b) fasst Beschluss über die Entlastung des Vorstands und Beirats;
 - c) wählt den Vorstand, Beirat und zwei Revisoren;
 - d) behandelt eingegangene Anträge, die spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein müssen.
4. Stimmberechtigt sind, vorbehaltlich des § 6.2, alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der Abstimmenden.

5. Abstimmungen sind offen. Geheime Abstimmung muss vorgenommen werden, wenn ein Drittel der Abstimmungsberechtigten es verlangt.

Wahlen finden nur offen statt, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nur ein Wahlvorschlag vorliegt.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokollarisch niedergelegt und sind vom Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/Schriftführerin rechtsgültig zu unterzeichnen.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Kassierer/in
- d) Schriftführer/in

Nach § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Scheidet während dieser Periode ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so wird vom Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger kommissarisch bestimmt.

Die nächste Mitgliederversammlung hat dann über das neue Vorstandsmitglied zu entscheiden.

3. Dem Vorstand obliegt die Vertretung des BRSV und die Wahrung der Interessen der Mitglieder nach Maßgabe der Satzung.
4. Der Vorstand hat den Beirat in unregelmäßigen Zeitabständen zusammenzurufen, um die anstehenden Fragen zu besprechen und zu beschließen.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Rollstuhlsport Beauftragte/r
- b) Frauensport Beauftragte/r
- c) Pressereferent/in
- d) Fachwarte
- e) Kinder- und Jugendvertreter
- f) betreuende Ärztinnen/Ärzte

2. Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Scheidet während dieser Periode ein Mitglied aus dem Beirat aus, so wird vom Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger bestimmt.

Dieser übernimmt das Amt kommissarisch.

Die nächste Mitgliederversammlung hat dann über das neue Beiratsmitglied zu entscheiden.

3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beirats- und Vorstandsmitglieder gefasst. Stimmenthaltung wird nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet.

§ 11 Kassenprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Revisoren, jährlich im Wechsel, auf jeweils zwei Jahre zu wählen.

Sie dürfen nicht dem Vorstand oder Beirat angehören.
2. Die Revisoren prüfen die Kasse und das Rechnungswesen wenigstens einmal jährlich.

Über das Ergebnis berichten sie dem Vorstand schriftlich und in der Mitgliederversammlung mündlich.

Sie nehmen an den Sitzungen des Vorstands und des Beirats nicht teil; sie können jedoch beratend hinzugezogen werden.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - a) Austritt
 - b) Tod des ordentlichen, fördernden Mitglieds oder Ehrenmitglieds
 - c) Ausschluss
2. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt auch dann, wenn ein Mitglied, trotz zweimaliger Mahnung, mit seinem Beitrag vier Monate nach Beendigung eines Geschäftsjahres schuldhaft im Rückstand ist.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden bei vereinschädigendem Verhalten, Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des BRSV, Verurteilung wegen ehrenrühriger Handlungen oder wenn ein Mitglied den Zielen und der Satzung des BRSV bewusst entgegen arbeitet.
4. Zur Stellung eines Ausschlussantrages ist jedes ordentliche Mitglied berechtigt. Der Ausschlussantrag ist an den Vorstand schriftlich einzureichen, der - nach Anhörung des Auszuschließenden über den Ausschluss - mit dem Beirat entscheidet. Von dem erfolgten Ausschluss ist das Mitglied, unter Angabe der Gründe und unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit und die Beschwerdefrist, schriftlich zu benachrichtigen.

Die Beschwerde kann nur schriftlich eingelegt werden und zwar innerhalb eines Monats.
Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand endgültig.

§14 Auflösung des BRSV

1. Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufener Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der sämtliche ordentliche Mitglieder, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich eingeladen werden müssen.

Die Absicht der Auflösung muss aus der Tagesordnung deutlich hervorgehen.
Die Abstimmung über die Auflösung ist geheim.

Über den Verlauf ist ein Protokoll anzufertigen.

Diese Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse sind ungültig, wenn vom Vorstand nicht satzungsgemäß verfahren worden ist.

2. Bei Auflösung des BRSV wird das nach der Auflösung bestehende Vermögen, mit Einwilligung des Finanzamtes, zu einem Zweck verwendet, den das Finanzamt als gemeinnützig anerkennt.
3. Bei Anschluss des BRSV an einen anderen, als gemeinnützig anerkannten Verein, soll das Vermögen in der neu zu gründenden Abteilung verbleiben.
4. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, wenn es infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich sein sollte, vorzunehmen.

Er hat der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 15 Datenschutzgrundsätze

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Bankverbindung, Krankenkassenzugehörigkeit, Telefonnummer und E-Mail-Adresse auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Als Mitglied des Württembergischen Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes e.V. ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband zu melden.

Vorstehende Fassung der Satzung wurde zuletzt in der Mitgliederversammlung vom 29. März 2019 genehmigt.